

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 10/06 B

L 4 VG 1/06 (LSG Hamburg)

S 31 VG 28/98 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales und Familie,
Adolf-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und M a s u c h sowie die ehrenamtlichen Richter S ö l d n e r und F r a n k e beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. März 2006 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wurde am 13. Juli 1993 von Kräften des mobilen Einsatzkommandos der Polizei überwältigt und verhaftet. Er behauptet, dabei von Beamten verletzt worden zu sein. Die Beklagte lehnt es ab, ihm wegen Verletzungsfolgen Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren (Bescheid vom 29. Mai 1996; Widerspruchsbescheid vom 17. November 1998).
- 2 Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Diese Entscheidung hat das Bundessozialgericht (BSG) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen (Beschluss vom 24. November 2005), das die Berufung durch Beschluss vom 27. März 2006 erneut zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen hat.
- 3 Mit seiner dagegen eingelegten Beschwerde macht der Kläger geltend, vom Berufungsgericht ausreichend nicht rechtlich gehört worden zu sein.

II

- 4 Die Beschwerde ist begründet.
- 5 Der gerügte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) liegt vor. Das LSG hat § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verletzt. Es hat den Kläger vor seiner Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nicht ausreichend gehört.
- 6 Mit der Beschwerdebegründung wird zutreffend geltend gemacht, das Berufungsgericht habe am 27. März 2006 entschieden, ohne zuvor über einen am 24. März 2006 gestellten Antrag des - dem vorgesehenen Beschlussverfahren widersprechenden - Klägers zu befinden, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, Rechtsanwalt M. N. , H. , beizuordnen und die Begründung des Anwaltes abzuwarten. Das LSG hätte zur Wahrung rechtlichen Gehörs den Antrag auf Einräumung einer Äußerungsfrist bescheiden müssen, bevor es zur Sache entschied (vgl Bundesverwaltungsgericht NVwZ 2005, 466). Auf diesem Verfahrensmangel kann die angegriffene Entscheidung beruhen, da nicht auszuschließen ist, dass das LSG bei Berücksichtigung weiteren Vorbringens des Klägers zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre.
- 7 Nach § 160a Abs 5 SGG kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-



scheidung an das LSG zurückverweisen, wenn - wie hier - die Voraussetzung des § 160 Abs 2 Nr 3 vorliegt. Der Senat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Er weist dabei vorsorglich darauf hin, dass gegen die vom LSG für seinen Beschluss vom 27. März 2006 gegebene Begründung Bedenken bestehen. Jedenfalls ist fraglich, ob die vom Kläger begangene Straftat (Geiselnahme) auch dann iS von § 2 Abs 1 OEG als wesentliche Mitursache für die erlittene Schädigung angesehen werden kann, wenn sie im Zeitpunkt des Polizeieinsatzes bereits beendet war (vgl dazu Senatsurteil vom 29. März 2007 - B 9 VG 2/05 R). Es wird mithin sehr auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles ankommen, ob ein Versagungsgrund nach § 2 Abs 1 OEG bejaht werden kann (vgl dazu auch BSG SozR 3-3800 § 2 Nr 7).

- 8 Das LSG wird im wiedereröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)